**MERKBLATT „LOKALE INITIATIVEN“**

Es wird das Engagement lokaler Akteure durch Unterstützung von Einzelprojekten kleiner lokaler Initiativen gefördert. Grundlage einer jeglichen Förderung von **kleinen** lokalen Initiativen ist ein Aktionsplan „Einzelprojekte“ der lokalen Aktionsgruppe (LAG), welcher jährlich fortgeschrieben werden kann.

* Die inhaltliche Ausrichtung der Einzelprojekte muss dem Gemeinwohl dienen und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande leisten.
* Begünstigt für Einzelprojekte sind
	+ Natürliche Personen,
	+ Vereine, Verbände, Stiftungen,
	+ Juristische Personen des öffentlichen Rechts.
* Die LAG ist allein antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. D.2.8) und für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben des „Aktionsplan“ verantwortlich.

Verfahren:

* Die Einzelprojekte sind entsprechend den vorab durch die jeweilige LAG veröffentlichten Bedingungen bei der LAG anzumelden.
* Durch die LAG erfolgt nach ihren veröffentlichten Kriterien die Auswahl der Einzelprojekte. Die Auswahl der Einzelprojekte und das Verfahren sind zu dokumentieren.
* Der durch die LAG erstellte Aktionsplan (Auflisten der geplanten Einzelprojekte inkl. Kurzbeschreibung, Gesamtkosten und beantragten Zuschüsse) ist Grundlage des Förderantrages (siehe Nr. D.3.4).
* Änderungen des Aktionsplans z. B. durch Rücknahme von Einzelprojekten oder Erhöhung/Verminderung der Gesamtkosten der Einzelprojekte sind durch die LAG zeitnah der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Bemessungsgrundlage:

* Förderfähig sind Kosten von
	+ Leistungen von Fremdfirmen (Aufträge an Handwerker, Baufirmen und sonstiges)
	+ Materialien,
	+ Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines investiven Vorhabens gem. Nr. D.4.5. (maximal nur in Höhe des 20 %igen Eigenanteils als unbare Eigenleistung möglich)

**Hinweis: Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.**